

RS UVS Kärnten 1993/01/14 KUVS-1280/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1993

Rechtssatz

Ein Einspruch gegen die Strafverfügung kann telefonisch nicht eingebracht werden, wenn aus der Rechtsmittelbelehrung dies nicht ausdrücklich hervorgeht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at